

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 3

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 10.02.2023

Inhalt

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2023..... 1
- Ergebnis- und Finanzhaushalt 1**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.neuenhaus.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 13.02.2023 bis 21.02.2023 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osterwald in der Sitzung am 10. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.538.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.278.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.421.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	827.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200 Euro

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.585.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.781.000 Euro
Saldo	- 195.300 Euro

Der **Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	896.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	865.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	865.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 332.500 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 149.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 365 v.H. |
|------------------|----------|

Osterwald, den 10. Januar 2023

Gerda Brookman
Bürgermeisterin

